

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

18/15

GZ: BMNT-LE.1.1/0027-I/3/2018

Wien, am 9. Mai 2018

**ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT**

**Gegenstand:** Bundesgesetz, mit dem das Umweltförderungsgesetz geändert wird (UFG-Novelle 2018)

Österreich wird bis 2030 seine Treibhausgasreduktionen um 36% gegenüber 2005 reduzieren. Die integrierte Klima- und Energiestrategie der Österreichischen Bundesregierung #mission2030 erarbeitet konkrete Zielvorgaben für alle Sektoren, die einen wesentlichen Beitrag zur Treibhausgasreduktion leisten werden.

Der Gebäudebereich verursacht rd. 10% der Treibhausgasemissionen in Österreich und ist damit der drittgrößte emittierende Sektor neben dem ETS-Sektor und dem Verkehr. Zudem ist dieser Sektor für rd. 27% des österreichischen Gesamtenergieverbrauchs verantwortlich. Die #mission2030 hat sich daher die Anhebung der Sanierungsrate auf durchschnittlich 2% im Zeitraum 2020 bis 2030 zum Ziel gesetzt.

Mit den gesonderten Förderaktionen im Rahmen der Umweltförderung im Inland hat der Bund bereits bisher einen besonderen Schwerpunkt auf die Forcierung von Gebäudesanierungen gelegt. Die bisherige Rechtslage im Umweltförderungsgesetz sieht dazu für die Förderung dieser Maßnahmen die Möglichkeit vor, dass im Rahmen der Umweltförderung im Inland ein gesonderter Zusagerahmen (zusätzlich zu jenem für die „reguläre“ Umweltförderung im Inland) bis zum Jahr 2018 festgelegt werden kann.

Das vorliegende Gesetzesvorhaben regelt die Verlängerung der Möglichkeit zur Festlegung eines gesonderten Zusagerahmens für die Förderung von thermischen Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden in den Jahren 2019 und 2020.

Die genaue Festlegung der Zusagerahmen erfolgt durch die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus und den Bundesminister für Finanzen und ist inhaltlich auf die demnächst zu beschließende integrierte Klima- und Energiestrategie - #mission2030 –abzustellen.

Ich verweise auf den diesem Ministerratsvortrag angeschlossenen Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umweltförderungsgesetz geändert wird, samt Vorblatt, WFA, Erläuterungen und Textgegenüberstellung.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den beiliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umweltförderungsgesetz geändert wird, samt Vorblatt, WFA, Erläuterungen und Textgegenüberstellung genehmigen und beschließen und diesen als Regierungsvorlage dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

Die Bundesministerin:

Köstinger